

Sachverhalte Fall 30–31 (§§ 249 ff. StGB)**Fall 30**

B benötigt Geld für Drogen. Er lockt deshalb die 27-jährige Prostituierte P in das zweite Untergeschoss einer Tiefgarage. Dort bedroht er sie in einer Stellplatznische mit einer Pistole und fordert sie auf, ihm Geld auszuhändigen, sonst werde er sie erschießen. P, die in Todesangst gerät, übergibt ihm 18 Euro.

Strafbarkeit des B? § 250 StGB ist nicht zu prüfen.

Fall 31

Nachdem die ehemalige Profi-Tennisspielerin T ihre Ersparnisse verprasst hat, wird ihr eines trüben Herbstmorgens schlagartig klar, dass sie mangels Lust auf eine Betätigung als „Halbkreisingenieurin“ dringend andere Einnahmen braucht.

So bricht sie am späten Vormittag zu ihrem ehemaligen Heimatverein im Nobelviertel der Stadt Hamburg auf, um dort gegebenenfalls Beute machen zu können. Wie erwartet, ist die riesige Anlage zu dieser Zeit kaum besucht. Nur eine ältere und sehr vornehme Dame D geht mit Hand- und Tennistasche gepackt an einer Reihe von Tennisplätzen vorbei durch einen kleinen Park hindurch in Richtung eines der Clubhäuser. Hinter einem der letzten Bäume wartet T mit einem geladenen und entsicherten Revolver in der Hand auf die sich nähernde D, um ihr die Handtasche mit von ihr darin vermuteten Bargeldbeständen überraschend zu entreißen.

Als D den Baum gerade passiert und schon fast die Lichtung vor dem Clubhaus erreicht hat, springt T von hinten herbei und greift entschlossen nach der Handtasche. Die gut trainierte D leistet jedoch heftigen Widerstand, weshalb es zu einem intensiven Handgemenge kommt. In dessen Verlauf hält T zwar den Revolver weiterhin in ihrer Hand, ist aber vom Geschehen und ihrem Bestreben, unbedingt an die Beute zu gelangen, so stark abgelenkt, dass sie weder daran denkt, ihn einzusetzen, noch mögliche, aber tatsächlich nicht stattfindende, rangeleibedingte Körperverletzungen berücksichtigt.

Unglücklicherweise meldet sich der Revolver dann allerdings doch noch zu Wort: Im weiteren Verlauf der sich intensivierenden Rangelei löst sich ein Schuss aus der entsicherten Waffe, der die D zu allem Überfluss auch noch tödlich trifft. Einen solch tragischen Verlauf hatte T natürlich nicht erwartet und flüchtet daher ganz ohne Tasche und Bargeld, wobei sie die Tasche ohnehin nur hatte plündern und irgendwo wegwerfen wollen.

Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht? Delikte des 17. Abschnitts (§§ 223–231 StGB) sind nicht zu prüfen.